

10. März 2022

**FACT SHEET**

**Informationen des Kantons Solothurn Studienvariante für Quereinstieg der PH FHNW**

<b>Anstellungsbedingungen für Quereinsteigende im Kanton Solothurn</b>	
Stellenausschreibung und Bewerbungsprozess im Kanton Solothurn	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Offene Stellen an den Solothurner Volksschule werden online unter der LSO-Stellenbörse <a href="http://www.lso.ch/stellenboerse.html">www.lso.ch/stellenboerse.html</a> publiziert.</li> <li>• Stellen fürs neue Schuljahr werden meistens zwischen Februar bis Mai ausgeschrieben.</li> <li>• Die Stellensuche erfolgt selbstverantwortlich.</li> <li>• Arbeitgeber und Anstellungsbehörde ist der jeweilige Schulträger (Gemeinde oder Zweckverband)</li> <li>• Direkte Anfragen bei den Schulen sind möglich; die meisten Stellen werden jedoch in der Stellenbörse ausgeschrieben.</li> </ul>
Bewerbungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem Bewerbungsdossier ist die Bestätigung der Pädagogischen Hochschule (PH FHNW), dass der/die Bewerber/-in die Studienvariante Quereinstieg absolviert, beizulegen.</li> <li>• Der Bewerbung sind Unterlagen der PH FHNW für die Schule beizulegen, damit sie über die schulseitigen Aufgaben (Mentorat) informiert ist.</li> </ul>
Arbeit und Befristung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die erfolgreiche Absolvierung der Studienvariante Quereinstieg ist gemäss vierkantonaler Rahmenbedingungen eine Lehrtätigkeit zwischen 30 und 50 Prozent im 2. und 3. Studienjahr erforderlich.</li> <li>• Studierende werden befristet angestellt.</li> </ul>

<p>Anstellungsbedingungen Kanton Solothurn</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festsetzung des Lohns erfolgt nach dem aktuell gültigen Lohnsystem des Kantons. Unterschiede sind durch die Schulstufe bedingt.</li> <li>• Die Lohnklassen für Lehrpersonen sind im Gesamtarbeitsvertrag vom 25.10.2004 geregelt. Für Quereinsteigende mit Berufseinstieg wird im Sommer 2022 eine besondere Regelung vorbereitet.<sup>1</sup></li> <li>• Die Anstellung beginnt jeweils am 1. August des Schuljahres. Der Unterricht selbst beginnt am Montag nach dem 10. August.</li> <li>• Informationen für mögliche ergänzende Finanzierungen der Ausbildung (Darlehen) finden sich unter <a href="http://so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/departementssekretariat/stipendien-und-darlehen/">so.ch/verwaltung/departement-fuer-bildung-und-kultur/departementssekretariat/stipendien-und-darlehen/</a></li> </ul> <p><i>Beispiel für die Bruttolohnberechnung (Sommer 2022) für eine 31-jährige Person, der 5 Jahre Berufserfahrung angerechnet werden:</i></p> <table border="1" data-bbox="584 808 1386 999"> <thead> <tr> <th>Pensum</th> <th>Kindergarten- und Primarstufe</th> <th>Sekundarstufe I</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>30 %</td> <td>Ca. 24'800 Fr</td> <td>Ca. 28'700 Fr.</td> </tr> <tr> <td>50 %</td> <td>Ca. 41'600 Fr.</td> <td>Ca. 47'800 Fr.</td> </tr> </tbody> </table>	Pensum	Kindergarten- und Primarstufe	Sekundarstufe I	30 %	Ca. 24'800 Fr	Ca. 28'700 Fr.	50 %	Ca. 41'600 Fr.	Ca. 47'800 Fr.
Pensum	Kindergarten- und Primarstufe	Sekundarstufe I								
30 %	Ca. 24'800 Fr	Ca. 28'700 Fr.								
50 %	Ca. 41'600 Fr.	Ca. 47'800 Fr.								
<p>Kantonale Ansprechperson für Fragen zur Anstellung und Stellensuche</p>	<p>Yolanda Klaus, <a href="mailto:yolanda.klaus@dbk.so.ch">yolanda.klaus@dbk.so.ch</a>, 032 62729 30 ab 1. Mai 2022 Alexandra Zürcher, <a href="mailto:alexandra.zuercher@dbk.so.ch">alexandra.zuercher@dbk.so.ch</a>, 032 627 29 30</p>									

<sup>1</sup> BGS 126.3; Es ist in der Zeit bis zum Berufseinstieg der Quereinsteigenden im Sommer 2022 eine Anpassung der heute gültigen Regelungen im GAV vorgesehen. Ziel ist es, für die Quereinsteigenden und die Studierenden mit begleitendem Berufseinstieg eine LohnEinstufung von minus 3 Lohnklassen (- 13%) zur Ziellohnklasse der jeweiligen Schulstufe vorzunehmen (siehe Beispiel).

## Anhang

Kantonsübergreifend geltende Informationen für Studierende der Studienvariante Quereinstieg:

<b>Vierkantonale Rahmenbedingungen (Bildungsraum Nordwestschweiz)</b>	
<b>Verantwortlichkeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Studierenden sind verantwortlich für die Stellensuche, und zwar frühzeitig im ersten Studienjahr. Der Kanton vermittelt und garantiert keine Stelle.</li> <li>• Vertragspartner*innen der Anstellung: Student/in und Schule</li> <li>• Ergänzend zum regulären Arbeitsvertrag wird ein Rahmenvertrag zwischen Student/in, Schule und PH unterzeichnet, der sicherstellen soll, dass die Anforderungen für eine Integration der Anstellung in der Studienvariante Quereinstieg erfüllt werden (siehe nachfolgend).</li> </ul>
<b>Anforderungen an die Stelle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Pensum an der Schule beträgt min. 30% bis max. 50%.</li> <li>• Die Dauer der Anstellung beträgt mindestens zwei Schuljahre (bis zum Bachelorabschluss, bei Sekundarstufe I vorzugsweise mit Fortsetzung in der Masterphase).</li> <li>• Die Studierenden unterrichten als Teil eines Klassenteams und werden von einer oder mehreren erfahrenen Lehrperson/en unterstützt (z.B. Stellenpartner/-in).</li> <li>• Die Studierenden unterrichten nur in den von ihnen studierten Fächern (die Mindestlektionenzahl für definierte Fächer ist im Anstellungsvertrag festzulegen). Der Fokus liegt auf der Unterrichtstätigkeit und der Integration der Studierenden ins Klassen- und Schulteam</li> <li>• Die Studierenden übernehmen keine alleinige Funktion der Klassenführung sowie keine alleinige Verantwortung in der Elternarbeit.</li> </ul>
<b>Weitere Rahmenbedingungen seitens der Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schulen übernehmen gemeinsam mit der PH FHNW die Ausbildungsverantwortung für die Studierenden.</li> <li>• Die Studierenden werden schulseitig durch eine/n schulinterne/n Mentor/in gemäss einem vierkantonalen Konzept beim Berufseinstieg vor Ort betreut, vorzugsweise durch die/der Stellenpartner/in. Die Betreuung erfolgt im Gesamtumfang von einer Lektion pro Woche für die Dauer von zwei Jahren, wobei diese Betreuungsleistung im Pensum der/des schulinternen Mentorin/Mentors vorzusehen ist und zeitlich flexibel gestaltet werden kann. Die/Der schulinterne Mentor/in wird nach vierkantonalem Standard von der PH FHNW qualifiziert, sofern nicht eine gemäss vierkantonalem Standard äquivalente Qualifikation vorliegt.</li> <li>• Für die hochschulseitige Begleitung stellen die Schulen eine Praxislehrperson zur Verfügung, die Verbindungen zum Studium herstellt (Personalunion mit der Funktion schulinterne/r Mentor/in möglich). Diese Person ist bzw. wird nach vierkantonalem Standard als Praxislehrperson qualifiziert.</li> </ul>